

# S-ANLAGEBRIEF

## spezial



## Nachlassmanagement: Unternehmer kompetent begleiten

**Im Rahmen der ganzheitlichen Vermögensberatung für Firmenkunden kommt dem Thema »Geschäftsübergabe« eine besondere Bedeutung zu. Die eigene Nachfolgeregelung ist eine der schwierigsten Aufgaben im Leben jedes Unternehmers. Zum richtigen Zeitpunkt vom Lebenswerk Abschied zu nehmen und die Verantwortung an die richtigen Personen weiterzugeben, fällt meistens schwer und gelingt nicht immer. Damit Sie Ihre Kunden bei diesem Projekt kompetent begleiten können, erhalten Sie im folgenden Beitrag einen Überblick über empfehlenswerte und bewährte Vorgehensweisen beim Nachlassmanagement.**

### 1 Einführung

Aufgrund der Komplexität bei größeren unternehmerisch gebundenen Vermögen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation ist bei der »Geschäftsübergabe mit Plan« eine umfassende Erfahrung in den verschiedenen Fachbereichen unverzichtbar. Steuer- und Rechtsexperten müssen hier kooperativ Hand in Hand arbeiten.

Die so vernetzten Experten unterstützen Ratsuchende, damit diese für sich persönlich, für ihre Familien, für ihre Mitarbeiter und ihr Unternehmen optimale Lösungen finden und umsetzen können. Vor allem gilt das für:

- Die Unternehmensvorsorge (Unternehmervorsorgevollmacht)
- Die Unternehmensnachfolge (rechtzeitige Planung der Unternehmensnachfolge im Falle des Ablebens des Unternehmers)
- Die geordnete Nachlassabwicklung (Organisation und Durchführung).

**Wichtig** Bei alledem müssen die menschlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Anforderungen ausreichend berücksichtigt werden.

### 2 Unternehmervorsorgevollmacht

Niemand ist vor Situationen wie Krankheit, Unglück oder Verkehrsunfall gefeit. Ein solcher Schicksalsschlag nimmt dem Unternehmer die Möglichkeit, das Unternehmen weiterführen oder als Gesellschafter weiter Einfluss nehmen zu können. Das Unternehmen ist plötzlich führungslos. Hat ein Unternehmer oder Gesellschafter für einen solchen Schicksalsschlag nicht vorgesorgt, wird die Unternehmensleitung von einem Fremden, einem vom zuständigen Gericht bestellten gesetzlichen Betreuer, übernommen. Ist dieser bis dato unbekannt Dritte in der Lage, das ihm fremde Unternehmen weiterzuführen oder die Gesellschafterrechte verantwortungsvoll und in der Form wahrzunehmen, wie es der Prinzipal selbst tun würde?

Was passiert im und mit dem Unternehmen, wenn wesentliche Entscheidungen des neuen Geschäftsführers erst der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen oder den Beschlüssen des dortigen Rechtspflegers unterliegen, der das Unternehmen weder kennt noch von den unternehmerischen Entscheidungen eine Ahnung hat?

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung</b>
<b>2</b>	<b>Unternehmervorsorgevollmacht</b>
2.1	Risikoversorge
2.2	Staatlichen Zugriff auf das Unternehmen verhindern!
2.3	Regelungsbedarf zur Sicherung der Anerkennung von Vorsorgeverfügungen
2.4	Für wen eignet sich eine Unternehmervorsorgevollmacht?
2.5	Die private Vorsorgevollmacht
2.6	Die Unternehmervorsorgevollmacht als Spezialvollmacht
2.7	Unternehmensvorsorgevollmächtigte
2.8	Unterstützungs- und Kontrollbevollmächtigte
<b>3</b>	<b>Rechtzeitige Planung der Unternehmensübergabe im Falle des Ablebens des Unternehmers</b>
3.1	Grundlagen
3.2	Regelungen des Nachlasses des Unternehmers
3.3	Unternehmensübergabe »vor« und »nach« dem Ableben des Unternehmers
<b>4</b>	<b>Organisation und Durchführung einer geordneten Abwicklung des Nachlasses</b>
4.1	Testamentsvollstreckung
4.2	Feststellung, Abwicklung und Sicherung des Nachlasses
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>
5.1	Unternehmervorsorgevollmacht
5.2	Die Unternehmensnachfolge (rechtzeitige Planung der Unternehmensübergabe im Falle des Ablebens des Unternehmers)
5.3	Die geordnete Nachlassabwicklung (Organisation und Durchführung)

### Übersicht:

Nachlassverwaltung und -abwicklung im Überblick

**Wichtig** Eine derartige Form einer Fremdbestimmung durch einen gesetzlichen Betreuer sollte grundsätzlich vermieden werden.

Für den Fall, dass ein Unternehmen auf Grund einer vorübergehenden oder dauerhaften Handlungsunfähigkeit führungslos wird oder Gesellschafterrechte nicht mehr wahrgenommen werden können, sind in einer Spezialvollmacht, einer Untermervorsorgevollmacht, besondere Handlungsanweisungen zu erteilen.

**Empfehlung** Damit der jahrelange Aufbau eines Betriebes nicht in der Insolvenz endet, sollte unbedingt Vorsorge für eine plötzliche oder zeitlich begrenzte Führungslosigkeit des Unternehmens getroffen werden.

### 2.1 Risikovorsorge

Jeder Unternehmer hat die Aufgabe, den Geschäftszweck seines Unternehmens, sei es in einer gewerblichen oder einer freiberuflichen Tätigkeit, zu erfüllen beziehungsweise an seine Arbeitskräfte zu delegieren. Er trägt das Risiko der Verschlechterung des Geschäfts sowie das allgemeine Unternehmensrisiko und muss Maßnahmen zur Krisenvorsorge treffen. Wesentliche Grundlagen einer unternehmerischen Risikovorsorge sind zum einen die Sicherung der Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten und die Regelung der Nachfolge, wenn Betriebsinhaber oder Mitgesellschafter versterben.

Während der aktiven Zeit ist der Unternehmer naturgemäß voll handlungsfähig. Bei der Nachfolge von Todes wegen ist er bereits verstorben. Tritt jedoch Geschäftsunfähigkeit oder Einsichtsunfähigkeit ein, kann ein Entscheidungs- und Handlungsvakuum entstehen. Diese mögliche Gefahr wollen viele Betriebsinhaber, die mitten im Leben stehen, nicht zur Kenntnis nehmen. Sie verdrängen, dass sie durch Unfall, Demenz, körperlichen Verfall oder altersbedingte Beschwerden längerfristig ausfallen können und eventuell die Geschäfte nicht mehr

führen können bzw. dürfen. Zusätzlich wird dabei vergessen, dass es immer schwieriger wird, einen fachlich und persönlich geeigneten Nachfolger für die Fortsetzung des eigenen Unternehmens zu finden. Wenn überhaupt, liegen für derartige Lebenssituationen Vorsorgevollmachten lediglich für den privaten Bereich vor.

**Wichtig** Zusätzlich ist unbedingt eine Spezialvollmacht in Form einer Untermervorsorgevollmacht, die sich an der Beschaffenheit des Unternehmens, den Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des öffentlichen Berufszulassungsrechts orientiert, zu erstellen.

### 2.2 Staatlichen Zugriff auf das Unternehmen verhindern!

Als Grundsatz gilt: Wichtigstes Ziel einer Vorsorgevollmacht ist die Verhinderung einer rechtlichen Betreuung! Gemäß § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB wird eine gesetzliche Betreuung ausgeschlossen, indem durch den Unternehmer selbst ein Bevollmächtigter bestimmt wird. Dadurch muss z. B. keine gerichtliche Genehmigung zum Abschluss eines Vertrages eingeholt werden, der auf den entgeltlichen Kauf und Verkauf eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zur evtl. Anpassung eines Gesellschaftsvertrags, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird.

Zusätzlich entfällt eine (zeit-)aufwendige und kostenintensive Rechenschafts- und Belegpflicht gegenüber dem Betreuungsgericht. Das rechtzeitige Benennen eines »eigenen« Bevollmächtigten verhindert die Einsichtsmöglichkeiten des Staates in mitunter sehr vertrauliche Vermögens- und Unternehmensangelegenheiten. Unternehmensentscheidungen, begleitet durch eine gesetzliche Betreuung, werden nicht wie üblich verzögert.

### 2.3 Regelungsbedarf zur Sicherung der Anerkennung von Vorsorgeverfügungen

Als Grundsatz gilt: Es ist eine angemessene und stetige Fortführung des Un-

ternehmens im Sinne des Unternehmers sicherzustellen.

Die Verwendung von Standardformularen und Mustern aus Schreibwarenläden oder via Download aus dem Internet sind für die Erstellung von Vorsorgevollmachten von Unternehmern ungeeignet und rechtsunsicher, selbst wenn Ausfüllhilfen an die Hand gegeben werden. Es besteht die Gefahr, dass, obwohl man glaubt, eine korrekte Vollmacht erstellt zu haben, im »Falle des Falles« das Betreuungsgericht diese Verfügung nicht anerkennt und dennoch eine rechtliche (fremde) Betreuung angeordnet wird.

### 2.4 Für wen eignet sich eine Untermervorsorgevollmacht?

Ein weiterer Grundsatz: In allen Fällen, in denen ein Unternehmen führungslos werden kann (z. B. weil der Chef ausfällt), ist die Betriebsfortführung durch eine Unternehmensvorsorgevollmacht sicherzustellen.

Dies gilt für den Inhaber einer Einzelirma, den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH oder einer Ein-Personen-GmbH und Co. KG oder einer Personengesellschaft (GbR, KG, OHG). Darüber hinaus sollten auch Freiberufler die entsprechenden Vollmachten in der Schublade haben.

### 2.5 Die private Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person oder Institution im Falle einer Notsituation, alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, das heißt, er entscheidet anstelle des nicht mehr handlungs- oder äußerungsfähigen Vollmachtgebers. Durch die Vollmacht bevollmächtigt der Vollmachtgeber den Vollmachtnehmer, in seinem Namen für ihn bindende Entscheidungen zu treffen und rechtswirksame Erklärungen abgeben zu dürfen. Untervollmachten können grundsätzlich erteilt werden. Der Bevollmächtigte

kann zudem von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit werden.

Werden mehrere Personen bevollmächtigt, ist festzulegen, ob Einzel- oder Gesamtvertretungsberechtigungen erteilt werden sollen und in welcher zeitlichen Reihenfolge die Vollmachten verwendet werden dürfen. Weiter ist zu klären, wer die Urkunde aufbewahrt und wer diese wann an den Bevollmächtigten im Falle des Falles aushändigt. Die Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber und auch vom Bevollmächtigten jederzeit gekündigt werden. Vor Erstellung oder Unterzeichnung einer Vorsorgevollmacht ist zu vereinbaren, welche Haftung vom Bevollmächtigten übernommen wird und welche Vergütung oder Aufwandsentschädigung dieser für seine Leistungen erhalten soll.

## 2.6 Die Unternehmensvorsorgevollmacht als Spezialvollmacht

Als Spezialvollmacht muss die Unternehmensvorsorgevollmacht gegenüber Dritten stets eine ausreichende Kompetenz des Bevollmächtigten ausweisen. Für Außenstehende muss aus der erteilten Vollmacht erkennbar sein, ob und in welcher Form der Bevollmächtigte gegenüber Dritten, auch gegenüber Mitgesellschaftern, zum Handeln ermächtigt ist.

Im Innenverhältnis werden dem Bevollmächtigten im Rahmen eines zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem zu schließenden Geschäftsbesorgungsvertrages (Kümmerungsvertrag) Handlungsanweisungen erteilt. Diese sollte auch unvorhergesehene Entwicklungen des Unternehmens und dessen Umfeld berücksichtigen. Dabei kann auch zur Auflage gemacht werden, dass sich der Bevollmächtigte im Fall einer Notsituation externer Berater bedienen muss.

### *Kompetenzen des Bevollmächtigten*

Die in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Vollmachtgeber und bevollmächtigten Personen bzw. Insti-

tutionen festgelegten Handlungsanweisungen können von einer uneingeschränkten Fortführung des Unternehmens sogar bis hin zu dessen Liquidation reichen.

Liegt keine ausdrückliche Anweisung an den Bevollmächtigten vor, kann dieser in der Regel nach eigenem Ermessen entscheiden, wie in einer Notsituation der Betrieb fortzuführen ist. Wird dem Bevollmächtigten ausdrücklich eingeräumt, das Unternehmen nach freiem Ermessen führen zu dürfen, kann der Beauftragte von den Anweisungen des Vollmachtgebers abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung akzeptieren würde. Die Beweislast liegt dabei beim Bevollmächtigten.

Ordnet der Vollmachtgeber die Fortführung seines Betriebes an, muss erst einmal geklärt werden, ob dies überhaupt möglich oder zulässig ist. Dabei sind vor allem berufsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Zulassung zum Rechtsanwalt, die Ernennung zum Notar oder eine Approbation als Arzt sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die mit diesen Zulassungen und Ämtern verbundenen Aufgaben können grundsätzlich nicht von Dritten dauerhaft übernommen werden. Zu beachten ist auch, ob zugunsten bestimmter Personen beschränkte Genehmigungen oder Erlaubnisse (Gewerbeordnung, Spezialvorschriften etc.) bestehen oder ob dem Betriebsinhaber wegen eingetretener Unzuverlässigkeit infolge Geschäftsunfähigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden kann.

Eine Betriebsfortsetzung kann auch bei Vorliegen bestimmter Konzessionen, Lizenzen oder anderen vertraglichen Bedingungen (Franchiseverträge) nicht möglich sein. Kann das Unternehmen aufgrund seines besonderen Know-hows oder seines exklusiven Status durch einen Bevollmächtigten nicht fortgeführt werden, so ist eventuell die Verpachtung des Betriebes mög-

lich. Diese lohnt sich aber nur, wenn der Pachtzins ausreicht, vorhandene Verpflichtungen zahlen zu können.

Daneben kann auch ein Management auf Zeit sinnvoll sein. Der Bevollmächtigte selbst kann dazu bevollmächtigt werden, eine externe Person mit dieser Aufgabe betrauen zu dürfen. Ein Interimsmanagement kann auch teilweise und zeitlich begrenzt am Erfolg des Unternehmens beteiligt werden. Analog dazu ist auch eine Übernahme von Stimmrechten möglich.

### *Entscheidungsgrundlagen*

Falls notwendig, ist der Bevollmächtigte auch mit der Übertragung oder dem Verkauf des Unternehmens zu bevollmächtigen. Allerdings müssen diese Möglichkeiten auch mit Vereinbarungen in Gesellschaftsverträgen übereinstimmen. Unter Umständen müssen diese entsprechend angepasst werden.

Zusätzlich ist eine güterrechtliche Zulässigkeit im Sinne von § 1365 BGB (Verfügung über Vermögen im Ganzen) zu beachten. Die Möglichkeit der Übertragung und des Verkaufs des Unternehmens ist von der Art des Betriebes, seiner Ertragskraft und von vorhandenen Verbindlichkeiten abhängig. Dem Bevollmächtigten ist grundsätzlich zu erlauben und aufzuerlegen, vor einer Veräußerung ein Verkehrswertgutachten einholen zu müssen.



*Die Welt gehört denen, die zu ihrer Eroberung ausziehen, bewaffnet mit Sicherheit und guter Laune.*

Charles Dickens (1812 – 1870)



Eine weitere Möglichkeit der Fortführung ist die Umwandlung des Unternehmens. Eine Umwandlung, etwa des Betriebs eines Einzelkaufmanns in eine GmbH oder GmbH & Co. KG, bietet nicht nur die Möglichkeit einer externen Geschäftsführung, sondern auch die Vorteile einer Haftungsbeschränkung und der Trennung von Privat- und Betriebsvermögen.

Als letzte Möglichkeit verbleibt die Liquidation des Unternehmens. Hier sind bei Kapitalgesellschaften die Vorschriften des Aktiengesetzes und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beachten. Bei Personengesellschaften ist unter Beachtung der Regelungen im Handelsgesetzbuch und auch des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes Einstimmigkeit erforderlich.

### 2.7 Unternehmensvorsorgebevollmächtigte

Es gibt viele Unternehmer, die niemanden haben oder kennen, den sie, für den Fall, dass ihr Unternehmen einmal führungslos werden sollte, als Unternehmensvorsorgebevollmächtigte einsetzen können.

In solchen Situationen sind speziell für diese Zwecke und Bereiche ausgebildete und erfahrene Experten, falls gesetzlich zulässig auch für die vertretungsweise Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter, zu engagieren. In diesem Fall darf grundsätzlich nicht die operative Geschäftsführung eines Unternehmens angestrebt werden. In Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber tragen diese Spezialisten dafür Sorge, dass die Fortführung des Unternehmens, etwa durch Personen aus dem Kreis vorhandener Mitarbeiter oder durch einen externen Manager, gesichert wird.

### 2.8 Unterstützungs- und Kontrollbevollmächtigte

Zusätzlich sollte dem Unternehmensvorsorgebevollmächtigten durch eine weitere »Instanz« (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Hausanwalt usw.) für

dessen »im Falle des Falles« anfallenden Tätigkeiten Unterstützung angeboten werden. Gleichzeitig sollte diese »Instanz« vom Unternehmer beauftragt werden, die zwischen ihm und dem Unternehmensvorsorgebevollmächtigten vereinbarten Leistungen, wenn sie dann erbracht werden, dahingehend zu kontrollieren, ob eine vertragsgemäße Erfüllung stattfindet oder stattgefunden hat.

**Wichtig** Hierfür ist zwischen dem Unternehmer und dem Unterstützungs- und Kontrollbevollmächtigten ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag zu schließen.

## 3 Rechtzeitige Planung der Unternehmensübergabe im Falle des Ablebens des Unternehmers

### 3.1 Grundlagen

Die Grundlagen für eine auch steueroptimale und den individuellen Bedürfnissen angepasste Unternehmensnachfolgeregelung müssen häufig erst durch Umstrukturierung der über Jahre hinweg organisch gewachsenen in- und ausländischen Unternehmensbeteiligungen oder durch Umwandlung des Unternehmens selbst geschaffen werden. Nicht selten wird im Rahmen einer Unternehmensnachfolgeregelung auch die Neuorganisation oder Optimierung der Unternehmensführung und die Implementierung von Beirats- oder Aufsichtsgremien erforderlich.

**Wichtig** Unternehmerische, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Belange des Unternehmens, des Unternehmers und seiner Mitgesellschafter müssen dabei aufeinander abgestimmt und mit den persönlichen und erbrechtlichen Erfordernissen individueller Unternehmensnachfolgeregelungen in Einklang gebracht werden.

Bedingt durch das Steuerrecht muss ferner eine für die Unternehmensnachfolge optimale Vermögens- und

Bilanzstruktur gefunden werden, die alle denkbaren erbschaftsteuerrechtlichen Begünstigungen berücksichtigt.

Ergänzend und unterstützend zu vorhandenen Beratern sollte das jeweilige Unternehmen Fachanwälte für Erb-, Familien-, Gesellschafts- und Steuerrecht hinzuziehen. Sie sollen entsprechendes Know-how aufbauen, Problemlösungskompetenz entwickeln sowie optimale Nachfolgeregelungen gestalten und umsetzen.

### 3.2 Regelungen des Nachlasses des Unternehmers

Die letztwillige Verfügung eines Unternehmers, sei es ein Testament oder ein Erbvertrag, ist der Schlüssel zu jeder gelungenen Unternehmensnachfolgeregelung. Hier zeigt sich, ob die erforderliche enge Abstimmung erb-, familien-, gesellschafts- und steuerrechtlicher Faktoren gelingt. Qualifizierte erbrechtliche Gestaltung ist hier notwendig. Nachlassmodelle von der »Stange« können jede Unternehmensnachfolge scheitern lassen.

Das Unternehmertestament, bzw. der Erbvertrag des Unternehmers, muss erbschaftsteuerrechtlich qualifiziert abgefasst werden. Zu berücksichtigen sind u. a. die optimale Ausschöpfung von Freibeträgen, die Sicherstellung erbschaftsteuerrechtlicher Begünstigungen für den Unternehmensnachfolger und vor allem auch die Vermeidung einkommensteuerrechtlicher Nachteile durch den Testamentsvollzug. Dazu gehört das Vermeiden einer ungewollten Betriebsaufspaltung in Folge einer Erbauseinandersetzung.

Auch familienrechtliche Aspekte spielen beim Unternehmertestament oft eine große Rolle, sei es im Hinblick auf

- die möglichst erbschaftsteuerfreie Versorgung des Ehegatten,
- die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Nachlasses bei minderjährigen Erben
- oder die Gleichstellung der nicht in das Unternehmen nachfolgenden Abkömmlinge.

### 3.3 Unternehmensübergabe »vor« und »nach« dem Ableben des Unternehmers

Die rechtzeitige Einbindung des Unternehmensnachfolgers in das Unternehmen und die vorausschauend geplante Übergabe von Verantwortung und Vermögen ist nicht nur ein Gestaltungsmittel zur Optimierung der Erbschaftsteuerbelastung bei der Unternehmensnachfolge, sondern aus unternehmerischer und psychologischer Sicht eine unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen jeder Unternehmensnachfolgeregelung. Die damit beim Unternehmer oft verbundenen Sorgen und Zweifel an der künftigen Entwicklung des Nachfolgers und des Unternehmens, sowie die Bedenken im Hinblick auf den eigenen Rückzug aus dem Unternehmen, müssen dabei sehr ernst genommen werden. Dazu gehört auch, bereits bei der Vermögensübertragung zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge für einen eventuellen »Worst Case« vorzusehen, wenn es später Probleme mit dem vorgesehenen Unternehmensnachfolger geben sollte.

Zur Regelung der Übergabe des Unternehmens gehört auch, den Generationswechsel durch intensive Gespräche innerhalb der Unternehmerfamilie vorzubereiten, zu moderieren und zusammen mit daran beteiligten Personen einen »Fahrplan zur Nachfolge« zu entwickeln und diesen sukzessive betriebswirtschaftlich, rechtlich und steuerrechtlich umzusetzen.

**Achtung** Erfolgt die Unternehmensübergabe aufgrund von Tod, ist diese oft mit einer großen Liquiditätsbelastung verbunden. Diese kann regelmäßig nur aus dem Unternehmen oder durch Darlehensaufnahmen befriedigt werden. Dafür muss dann häufig Unternehmensvermögen als Sicherheit eingesetzt werden. Das kann wiederum beim Unternehmen zu einem existenzgefährdenden Kapital- oder Liquiditätsentzug führen.

Ein Hauptliquiditätsrisiko ist zweifel-

los die Erbschaftsteuerbelastung, aber auch durch den Erbfall, und der damit verbundenen Erbfolge und Erbaueinandersetzung, ausgelöste Einkommensteuerzahlungen, durch ad hoc fällige Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche. Durch Kumulation derartiger Zahlungsverpflichtungen kann das unternehmerische Lebenswerk, und damit verbunden eventuell die Versorgung der Familie, in Gefahr geraten.

Zu jeder Unternehmensübergaberegelung, zu Lebzeiten oder nach Todesfällen, gehört neben den rechtlichen und steuerrechtlichen Gestaltungen auch die Ermittlung, Minimierung und gegebenenfalls die Absicherung der genannten Liquiditätsrisiken. Neben der klassischen Unternehmensnachfolgeregelung innerhalb der Familie wird der Verkauf des Familienunternehmens im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge immer häufiger zu einer echten Option bei der Unternehmensnachfolge, vor allem dort, wo innerhalb der Familie kein Nachfolger für den Unternehmer zur Verfügung steht oder Unternehmens- und Familieninteressen dauerhaft nicht miteinander in Einklang zu bringen sind.

## 4 Organisation und Durchführung einer geordneten Abwicklung des Nachlasses

### 4.1 Testamentsvollstreckung

Bei der von einem Unternehmer angeordneten Testamentsvollstreckung sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Der benannte Testamentsvollstrecker hat, je nach im Testament oder Erbvertrag durch den Erblasser erteilter Aufgaben, die Fortführung eines zum Nachlass gehörenden Unternehmens oder entsprechender Unternehmensbeteiligungen, für einen gewissen oder vorgegebenen Zeitraum über seinen Tod hinaus, sicherzustellen und für eine entsprechende Kontinuität sorgen.

Es kann auch die »Verzögerung einer Testamentsvollstreckung« angeordnet

werden, bis z. B. ein Abkömmling des Unternehmers ein bestimmtes Alter erreicht hat und man dann davon ausgehen kann, dass dieser bis dahin die persönliche und fachliche Reife entwickelt hat, um die Rechte als Betriebsinhaber oder Gesellschafter eigenständig ausüben zu können. Zusätzlich kann ein Testamentsvollstrecker, je nach rechtlicher Begebenheit, auch die operative Handlungsfähigkeit des Unternehmens, sicherstellen, indem er selbst die Geschäftsführung übernimmt oder durch Wahrnehmung entsprechender Gesellschafterrechte einen geeigneten Geschäftsführer im Unternehmen installiert und dessen Tätigkeit kontrolliert.

Schließlich kann durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung über ein zum Nachlass gehörendes Unternehmen oder eine entsprechende Unternehmensbeteiligung nach Eintritt des Erbfalls auch ein schneller Verkauf des Unternehmens organisiert werden, etwa wenn eine familieninterne Nachfolge nicht in Betracht kommt und der Unternehmenswert nach dem Ableben des Inhabers schnell zu sinken droht.



*Ohne Spekulation gibt es keine neue Beobachtung.*

Charles Darwin (1809 – 1882)



Der Testamentsvollstrecker hat im Rahmen des zum Nachlass gehörenden Unternehmens oder entsprechender Unternehmensbeteiligungen (genauso wie beim privaten Nachlass des Erblassers) eine weitreichende Position, die er überwiegend ohne Mitwirkung der Erben ausüben kann. Das bedeutet aber auch eine hohe Verantwortung gegenüber dem anvertrauten Unternehmensvermögen, den Erben des Erblassers, dem Unternehmen, den vorhandenen Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten.

**Wichtig** Aufgrund dieses Sachverhalts ist bei der Auswahl und Ernennung eines Testamentsvollstreckers im Unternehmensbereich sorgfältig auf die fachliche und persönliche Eignung zu achten.

#### 4.2 Feststellung, Abwicklung und Sicherung des Nachlasses

Den Nachlass eines Unternehmers, einschließlich und besonders auch seines privaten hinterlassenen Vermögens, korrekt zu sichern und zu verwalten, gehört in die Hände erfahrener, gegebenenfalls den Testamentsvollstrecker unterstützender Fachleute.

Diese Tätigkeiten umfassen die Organisation und die Durchführung der Beerdigung über eine evtl. Wohnungsauflösung und die Verwertung des Hausrats und etwaiger Nachlassimmobilien bis zur Ermittlung von Erben, der Abfassung eines Nachlassverzeichnisses und dem Bericht und der Rechnungslegung gegenüber den Erben, Pflichtteilsberechtigten und dem Nachlassgericht (siehe Übersicht auf der gegenüberliegenden Seite).

## 5 Zusammenfassung

### 5.1 Unternehmervorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers unterscheidet sich von der »privaten« Vorsorgevollmacht (Personensorge und Vermögenssorge) im Wesentlichen dadurch, dass sie nicht auf die Person des Unternehmers, son-

dern vielmehr auf die Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens zugeschnitten ist.

Eigentlich ist der Begriff »Unternehmervorsorgevollmacht« fehl am Platz; als korrekte Bezeichnung sollte der Titel »unternehmensbezogene Vorsorgevollmacht« gewählt werden (siehe Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, Müller/Renner, 4. Auflage, LexisNexis, ZNotP Schriften für die Notarpraxis, S. 366).

Als Instrument der Unternehmensnachfolge gelten dabei die dort anerkannten Grundsätze, z. B. was die geeignete Auswahl des geeigneten Nachfolgers/Bevollmächtigten anbelangt oder die Schwierigkeiten der Regelung der »Nachfolge«, insbesondere bei Personengesellschaften.

Eine »unternehmensbezogene Vorsorgevollmacht« sollte stets als »Vorsorgevollmacht zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Unternehmens« (siehe Beck'sches Formularbuch Erbrecht G III 11) geplant, erstellt und umgesetzt werden.

Dazu gehört zu allererst die grundsätzliche Gestaltung einer entsprechenden Verfügung, verbunden mit dem Willen und der Realisierung, die Übernahme des Unternehmens »im Falle des Falles« durch eine gesetzliche (staatliche) Betreuung zu vermeiden.

### 5.2 Die Unternehmensnachfolge (rechtzeitige Planung der Unternehmensübergabe im Falle des Ablebens des Unternehmers)

Die grundlegenden Regelungsziele der Vermögensnachfolgeplanung bei Betrieben, insbesondere bei mittelständischen Familienunternehmen, ähneln denen der Übertragung von Privatvermögen. Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge und der rechtzeitigen Erstellung eines Unternehmertestaments bzw. eines analogen Erbvertrags sollte erreicht werden:

- ein optimaler Vermögenserhalt,
- die bestmögliche Versorgung der

Familie des Übergebers (einschließlich der Freistellung aus übernommenen Bürgschaften und sonstigen Haftungsrisiken),

- unter gleichzeitiger Absicherung des Erwerbers durch möglichst geringe finanzielle Belastungen (Reduzierung von Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer und/oder Abfindungs- bzw. Pflichtteilszahlungen).

### 5.3 Die geordnete Nachlassabwicklung (Organisation und Durchführung)

Zur Sicherung der Unternehmensnachfolge ist es sinnvoll, ja sogar notwendig, seitens des Erblassers Testamentsvollstreckung anzuordnen.

Der Schlüssel zum Erfolg jeder Testamentsvollstreckung liegt in der Auswahl einer fachlich versierten Vertrauensperson sowie der sachkundigen und vorausschauenden Testamentsgestaltung durch einen erfahrenen Praktiker. Dafür steht bei Bedarf das Expertenetzwerk des ICM-Nachlassmanagements, Institute for Capital Management GmbH, Düsseldorf, mit professioneller, konfliktfreier und schneller Durchführung zur Verfügung.

Die Partner des ICM übernehmen im Rahmen der Testamentsvollstreckertätigkeiten nicht die Aufgabe einer operativen Geschäftsführung, sondern sie beschränken sich auf die Beteiligungsverwaltung und – soweit erforderlich – auf die Installation und Kontrolle einer professionellen Geschäftsführung im zu sichernden Unternehmen.

Im Rahmen einer Testamentsvollstreckung werden auch, falls vorgesehen und gewünscht, Sitz und Stimme in Aufsichtsgremien der betroffenen Betriebe übernommen.

Besonders die Verwaltungsvollstreckung erscheint in vielen Fällen sinnvoll, indem sie eine Unternehmensnachfolge nach den Vorstellungen des Erblassers für einen von ihm vorgegebenen Zeitraum sichert, etwa bis die Erben voraussichtlich die nötige Be-



**Übersicht: Nachlassverwaltung und -abwicklung im Überblick**

Maßnahme	Erledigt? Ja/nein
<p><b>1. Einleitung der Nachlassabwicklung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärung der Zuständigkeit des Nachlassgerichts</li> <li>- Voraussetzungen für die Einleitung der Nachlassabwicklung</li> <li>- Auswahl und Beauftragung des Nachlassabwicklers</li> </ul>	
<p><b>2. Ermittlung und Sicherung des Nachlasses:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontenermittlung</li> <li>- Postnachsendauftrag</li> <li>- Regelungen mit Vermieter</li> <li>- Abrechnung, Auszahlung von Lebensversicherungsverträgen</li> <li>- Fortsetzung/Aufhebung sonstiger Versicherungsverträge</li> <li>- Einholung von Informationen von Rentenversicherungsträgern</li> <li>- Abrechnung mit Krankenhaus/Pflegeheim</li> <li>- Klärung Erbstatus (Standesamt)</li> <li>- Beauftragung/Abrechnung Bestattungsinstitut</li> <li>- Arbeitsrechtliche Regelungen treffen</li> <li>- Haftungsfreistellung Grundsicherung Arbeitssuchende nach SGB</li> <li>- Haftungsfreistellung Sozialhilfe nach SGB XII</li> <li>- Abstimmung mit Kriegsopferfürsorge</li> <li>- Abrechnung Strom, Gas, Wasser, Telefon, Rundfunk</li> <li>- Digitale Abmeldungen</li> <li>- Abmeldung Vereine, Verbände, Parteien, Gewerkschaften</li> <li>- Kontaktaufnahme mit Gläubigern</li> </ul>	
<p><b>3. Verwaltung des Nachlasses:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnwirtschaftliche Erledigungen</li> <li>- Kontaktaufnahme mit Erbschaftsbesitzer</li> <li>- Grabstätte</li> <li>- Bezugsrechtsregelung bei Verträgen zu Gunsten Dritter</li> <li>- Kranken- und sonstiger Versicherungsverträge</li> <li>- Beitreibung Sterbegelder und Beihilfen</li> <li>- Klärung Rentenversicherung</li> <li>- Erstellung Inventar- und Vermögensverzeichnis (Schmuck, Bekleidung, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Fahrzeuge, Briefmarken, Telefonkarten, Waffen, hinterlegter Nachlass, Immobilien, Gesellschaftsanteile, Mitgliedschaften in Genossenschaften) mit dem ehemaligen rechtlichen Betreuer</li> <li>- Klärung der Zuwendungen des Erblassers</li> <li>- evtl. Rückforderungen wegen Verarmung</li> <li>- Befriedigung von Nachlassgläubigern</li> <li>- Führung von Nachlasskonten</li> <li>- Begleitung evtl. Klageverfahren</li> <li>- Regelung einer evtl. Nachlassinsolvenz, bzw. eines Gläubigeraufgebotsverfahrens</li> <li>- Regelung von Pflichtteilsansprüchen und von Vermächtnissen</li> <li>- Fristenüberwachung</li> </ul>	
<p><b>4. Steuern:</b></p> <p>Erbschaftsteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Kapitalertragsteuer, Steuererklärungen, Steuererstattungen</p>	
<p><b>5. Erbenermittlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erbfolge anhand von Verfügungen von Todes wegen festlegen</li> <li>- Übersichterstellung gesetzliche Erbfolge</li> </ul>	
<p><b>6. Regelmäßige Berichterstellung für/an Auftraggeber</b></p>	
<p><b>7. Erbscheinsverfahren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begleitung Erbscheinsantrag</li> <li>- Begleitung Erbscheinsverhandlung bei gesetzlicher Erbfolge</li> </ul>	
<p><b>8. Erbauseinandersetzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärung der Erbengemeinschaft</li> <li>- Erstellung Erbauseinandersetzungsvertrag</li> <li>- Begleitung bei Teilungsversteigerung, Teilauseinandersetzung, Erbteilsübertragung, Abschichtung</li> </ul>	
<p><b>9. Beendigung der Nachlassabwicklung</b></p>	

rufsausbildung und Berufserfahrung gewonnen haben (Situation des vorzeitigen Unternehmertestaments). Den Erben stehen aber zugleich schon die Erträge (u. U. nur in dem vom Erblasser festgelegten Umfang) zu. Auf die Geschäftsführung können sie aber noch keinen Einfluss nehmen; auch eine Liquidation des Unternehmens können sie daher nicht beschließen.

Handelsrechtliche Besonderheiten setzen dem umfassenden Einsatz des Testamentsvollstreckers leider relativ enge Grenzen, wobei in der Rechtsprechung noch nicht alle Details geklärt sind. Dies macht die Testamentsvollstreckung zu einem für die gestaltende Rechtspraxis schwierig zu handhabenden Instrumentarium.

Seitens des Unternehmers sind in den zu treffenden Nachlassverfügungen, abgestimmt und gestaltet mit speziellen Erbrechtsexperten aus den Bereichen der Vermögensnachfolge (dazu zählen nicht nur Juristen!), konkrete

und rechtlich »machbare« Anordnungen, auch für die Sicherung und die Verwaltung des Nachlasses vorzugeben. Diese sollten auch gleichzeitig im Rahmen eines »Generationengesprächs« oder einer Gesellschafterversammlung und/oder einer Gesellschafterbesprechung den Beteiligten mitgeteilt werden.

**Grundsatz** Die Unternehmensnachfolge sollte frühzeitig geplant und rechtzeitig geregelt werden!

*Verfasst von:*  
*Rainer Steinhaus, Vorstandsvorsitzender der GIA Unternehmensgruppe, Düsseldorf/Wipperfürth (www.gia-industrieberatung.de), Geschäftsführer ICM – Institute for Capital Management GmbH, Düsseldorf;*  
*Klaus Dieter Girnt, Geschäftsführer des Europäischen Instituts zur Sicherung der Vermögensnachfolge EWIV in Bochum (www.eu-sv.eu) und tätig als Testamentsvollstrecker sowie Berufsnachlasspfleger.*

## Wichtiger Hinweis betr. S-ANLAGEBRIEF **spezial** »FATCA« (Erscheinungstermin 25. Juli 2014)

### Fachleute aus der Praxis haben uns auf die folgenden Fehler bzw. Unstimmigkeiten im Text hingewiesen:

- 1) In Abschnitt »2.3 Bagatellregelungen« (Seite 6) wird die Bagatellgrenze im ersten Absatz mit 50.000 Euro angegeben. Die Grenze liegt aber, wie im zweiten Absatz genannt, bei 50.000 US-Dollar.
- 2) Außerdem muss in der letzten Zeile der »Tabelle 1: Möglichkeiten zum Nachweis der US-Steuerfreiheit« (Seite 4) der Begriff »US-Bezug« in der Spalte Indiz durch den Ausdruck »US-Adresse« ersetzt werden.
- 3) Die letzte Zeile der »Tabelle 3: Neue Umsetzungsfristen für FATCA-Regelungen« (Seite 7) mit dem Eintrag »Ablauf bereits eingeholter W-8BEN-Formulare« wird gestrichen.
- 4) Der letzte Satz im ersten Absatz im Abschnitt »2.2 Verfügbare US-Steuerformulare« im Unterabschnitt »b) Formulare W-8BEN« (Seite 6) lautet richtigerweise wie folgt: »Jedes depotführende Kreditinstitut ist verpflichtet, bei einer US-amerikanischen Kapitalanlage das Formular W-8BEN ausfüllen zu lassen oder einen anderen Nachweis für die DBA-Berechtigung des Kunden einzuholen«.

Sie können kostenlos ein PDF des berichtigten S-ANLAGEBRIEF **spezial** »FATCA« beziehen. Schicken Sie einfach eine E-Mail mit dem Betreff »FATCA« an: [anlagebrief@dsv-gruppe.de](mailto:anlagebrief@dsv-gruppe.de)



*Das Leben ist unendlich viel seltsamer als irgend etwas, das der menschliche Geist erfinden könnte. Wir würden nicht wagen, die Dinge auszudenken, die in Wirklichkeit bloße Selbstverständlichkeiten unseres Lebens sind.*

Sir Arthur Conan Doyle (1859 – 1930)



#### Impressum

**S-ANLAGEBRIEF **spezial**,**  
 August 2014, 19. Jg.

**Herausgeber, Verlag und Vertrieb:**  
 Deutscher Sparkassen Verlag GmbH,  
 70547 Stuttgart  
[www.sparkassenverlag.de](http://www.sparkassenverlag.de)

**Gestalterische Konzeption:** Kurt Hahn-Feil

**Koordination des Autorenteam:**  
 Dr. Diethard B. Simmert, Mettmann

**Redaktion:** Richard Speier,  
[anlagebrief@dsv-gruppe.de](mailto:anlagebrief@dsv-gruppe.de)

**Vertrieb:** Lothar Barthel,  
[lothar.barthel@dsv-gruppe.de](mailto:lothar.barthel@dsv-gruppe.de)  
 Fax 0711 782-2966

**Druck:** M.P. Media-Print Informationstechnologie GmbH, Paderborn

Der S-ANLAGEBRIEF ist nur für Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe bestimmt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sämtliche in dieser Publikation gemachten Angaben dienen der Unterrichtung, gelten jedoch nicht als Angebot oder Aufforderung für Anlageentscheidungen.

Artikel-Nr. 304 672 135

